

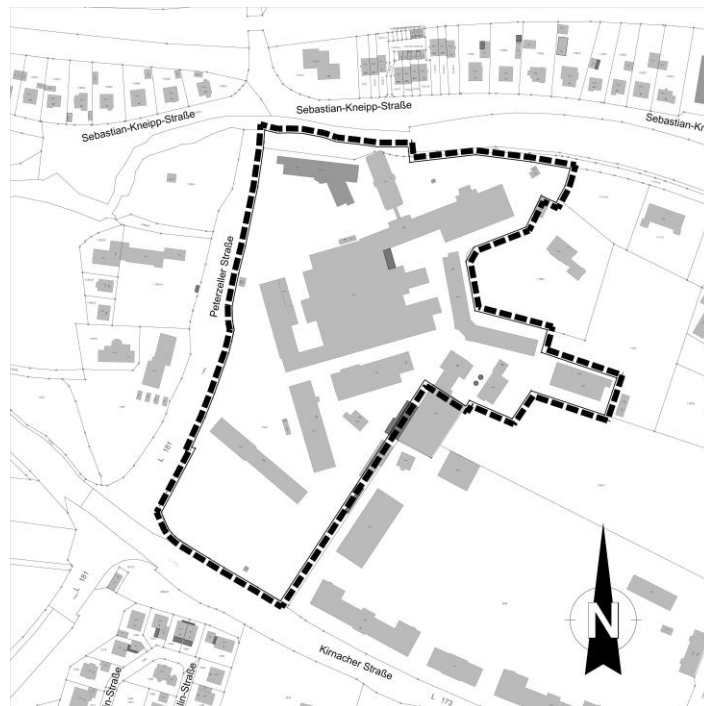
Aufhebung der Sanierungssatzung

"Industrieflächen ehemalige Sabawerke"

im Stadtbezirk Villingen

Der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.10.2023 gemäß § 162 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Satzung über die Aufhebung der seit dem 02.05.2008 rechtsverbindlichen Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Industrieflächen ehemalige Sabawerke" im Stadtbezirk Villingen beschlossen.

Das von der Aufhebung betroffene Gebiet der Satzung geht aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan hervor. Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.



Die Satzung über die Aufhebung ist beschlossen worden, da die städtebaulichen Missstände mit den durchgeführten Maßnahmen und erfolgten planungsrechtlichen Sicherungen ausgeräumt worden sind.

Die Satzung über die Aufhebung nebst Übersichtsplan kann im

**Stadtplanungsamt, Abt. Planung,
Stadtbezirk Schwenningen, Winkelstraße 9, 2. OG**

während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Etwaige Verletzungen von Vorschriften beim Zustandekommen der Satzung sind nach § 215 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) unbeachtlich, wenn sie in den Fällen nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt

Villingen-Schwenningen unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Dies gilt nicht, wenn:

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. Der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO-BW wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder vor Ablauf von einem Jahr seit der Rechtsverbindlichkeit die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder wenn eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb dieser Jahresfrist geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Satzung zur Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Villingen-Schwenningen, den 28.11.2023

Jürgen Roth
Oberbürgermeister